

# BGer 5A 335/2024 vom 5. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_335\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_335_2024)

FR: TF 5A 335/2024 du 5 juillet 2024

IT: TF 5A 335/2024 del 5 luglio 2024

## Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Abschreibungsbeschluss im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung. Die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### E. 3

Die Beschwerdeführerin moniert, dass die Ärztinnen, welche die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hätten, nicht im Rubrum erscheinen würden sondern stattdessen die Klinik, in welcher die Betroffene untergebracht worden sei. Nach allgemeinem Verständnis wird im Rubrum auf der Gegenseite jeweils der einweisende Arzt (ärztliche Unterbringung nach Art. 429 Abs. 1 ZGB ) oder die zuständige KESB (behördliche Unterbringung nach Art. 428 Abs. 1 ZGB ) aufgeführt. Dass im Rubrum des angefochtenen obergerichtlichen wie auch bereits in demjenigen des bezirksgerichtlichen Entscheides stattdessen die Klinik aufgeführt wird, macht in der Tat keinen Sinn, denn sie ist als Unterbringungsort weder Verfahrensgegnerin noch Verfahrensbeteiligte. Indes ist auch nicht ersichtlich, welcher konkrete Nachteil der Beschwerdeführerin dadurch entstehen soll ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 4

In der Sache hält die Beschwerdeführerin fest, es sei keineswegs klar, ob es tatsächlich an einem aktuellen rechtlichen Interesse fehle und dieses nicht vielmehr virtuell fortbestehe, zumal auch noch die Kostenfrage im Zusammenhang mit dem Transport in einem Krankenwagen offen sei, weil sie ihre Tochter wegen der verfügten Zwangsmassnahme nicht privat in die Klinik fahren dürfen. Primär gehe es aber um die Frage, ob eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden dürfe, wenn die Betroffene zum freiwilligen Klinikeintritt bereit sei. Diese sei zwar zwischenzeitlich aus der Klinik entlassen worden, gleichzeitig sei aber von der Klinik eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht worden mit der dringenden Empfehlung, eine umfassende Abklärung einzuleiten, um die Notwendigkeit einer behördlichen fürsorgerischen Unterbringung für

eine stationäre Behandlung auf einer Therapiestation zu überprüfen. Eine rechtzeitige Überprüfung der aufgeworfenen Rechtsfrage im Einzelfall wäre gar nie möglich, was sich auch vorliegend manifestiert habe. Im Übrigen gehe es um eine grundsätzliche Frage, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse liege. Es entspreche gängiger Praxis, dass gerade bei der ärztlichen Einweisung gar nicht erst geprüft werde, ob die betroffene Person zu einem freiwilligen Klinikeintritt bereit wäre. Dies sei rechtlich nicht haltbar und es bedeute eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips, wenn in dieser Situation dennoch die fürsorgerische Unterbringung favorisiert werde.

## **E. 5**

Rechtsprechungsgemäss wird eine gegen die fürsorgerische Unterbringung erhobene Beschwerde mit der Entlassung aus der Klinik grundsätzlich gegenstandslos; vorbehalten bleibt ein virtuelles Interesse, das gegeben ist, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre ( BGE 136 III 497 E. 1.1; Urteile 5A\_175/2020 vom 25. August 2020 E. 1.3, nicht publ. in BGE 146 III 377 ; 5A\_640/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 1.2, nicht publ. in BGE 148 III 1 ). Vorliegend richtete sich die Beschwerde aber gar nicht gegen den Klinikaufenthalt, sondern der durch die beschwerdeweise aufgeworfene Thematik bestimmte Beschwerdegegenstand betraf vielmehr die Frage, ob eine fürsorgerische Unterbringung als Zwangsmassnahme angeordnet werden darf, wenn die betroffene Person bereit ist, freiwillig in die Klinik einzutreten und sich dort behandeln zu lassen. Diese (vorab an sich zutreffend wiedergegebene) Fragestellung hat das Bezirksgericht in der Folge "konstruktiv missverstanden", indem es erwogen hat, soweit die Voraussetzungen gemäss Art. 426 ZGB vorlägen, sei alles rechtmässig. Das eigentliche Beschwerdethema wurde damit bewusst umgangen und die aufgeworfene Rechtsfrage gerade nicht beantwortet. Ebenso wenig hat sich das Obergericht materiell mit der topischen Frage befasst, weil es davon ausgegangen ist, dass mit der Entlassung der Betroffenen aus der Klinik die Beschwerde gegenstandslos geworden sei. Indes waren nicht die in Art. 426 ZGB genannten materiellen Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung (psychische Störung, Selbstgefährdung, Erforderlichkeit der stationären Behandlung, Eignung der Klinik) das Beschwerdethema, sondern die Frage, ob bei Bereitschaft zu freiwilligem Eintritt in die Klinik eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden darf, welche sich als gegen den Willen oder Widerstand der betroffenen Person erfolgende Massnahme mit Zwangscharakter charakterisiert (Botschaft des Bundesrates zum Erwachsenenschutzrecht vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001 7063; BREITSCHMID/MATT/PFANNKUCHEN-HEEB, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016; N. 2 Vorb. zu Art. 626-439 ZGB ; TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO/HÜRLIMANN-KAUP, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 15. Aufl. 2023, S. 748; ROSCH/FOUNTOULAKIS/HECK, Handbuch des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, 3. Aufl. 2022, Rz. 1465). Es bedürfte jedenfalls näherer Erläuterung, wieso diese Frage durch die Entlassung gegenstandslos geworden sein soll und nicht zumindest ein virtuelles Interesse an deren Klärung besteht: Die Betroffene war offenbar bereits vorher stationär hospitalisiert und die Klinik hat im Zug der Entlassung offenbar der KESB dringend die Prüfung einer behördlichen fürsorgerischen Unterbringung empfohlen; überdies ist die aufgeworfene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung und gerade bei der ärztlichen Einweisung könnte sie zufolge der maximal auf sechs Wochen befristeten Unterbringung kaum je (höchst-) richterlich beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Angelegenheit in dahingehender Gutheissung der

Beschwerde zur materiellen Prüfung des Beschwerdegegenstandes an das Obergericht zurückzuweisen, wobei vorgängig selbstverständlich sachverhaltsmässig abzuklären sein wird, ob die Behauptung der Beschwerdeführerin, der Klinikeintritt wäre freiwillig erfolgt, zutrifft und ob sich ein freiwilliger Klinikeintritt angesichts der im ärztlichen Unterbringungsentscheid beschriebenen akuten Suizidalität der Betroffenen im vorliegenden Fall überhaupt hätte bewerkstelligen lassen.

**E. 6**

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Beschluss in dahingehender Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Erstellung des Sachverhaltes und zur neuen Entscheidung im Sinn der Erwägungen an das Obergericht zurückzuweisen.

**E. 7**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Der Beschwerdeführerin, welche sich nicht durch einen Anwalt hat vertreten lassen, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.